

Der Längenschnellmesser

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 5

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

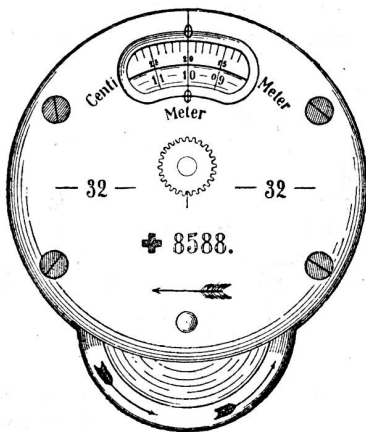
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Längenschnellmesser.

(Eidg. Patent 8588.)



Wir wollen heute die Aufmerksamkeit unserer Leser auf ein neues, sehr praktisches und äusserst solid gebautes Instrument lenken, welches berufen ist, Ingenieuren, Technikern sowohl, als jedem Handwerker ein Mittel an die Hand zu geben, sich schnell von der Länge eines Gegenstandes zu informieren.

Es ist dies der von Hrn. Nägeli und J. Ott in Winterthur zusammen-

gestellte Längenschnellmesser (geschützt durch eidgen. Patent Nr. 8588.)

Derselbe ist so konstruiert, daß er sowohl Holz, Leder, Papier, als auch Mauern, Steine, Kurven aller Art, die sonst nur schwierig auf ihre Länge zu untersuchen wären, in kürzester Zeit zu messen gestattet.

Durch diese Eigenschaften ausgezeichnet, findet der Längenschnellmesser vorteilhafte Verwendung, z. B. beim Architekten zur Ausmessung von Gebäulichkeiten etc., um darnach Kostenvoranschläge anzufertigen; beim Säger, Holzhändler, Zimmermann zum Messen von Brettern, Balken, Baumstämmen etc. Nicht weniger bedarf dieses Schnellmaß auch der Tapezierer, Lederhändler, Fabrikant etc., kurz jedermann wird es zum Bedürfnis und in kürzester Zeit unentbehrlich.

Um allen Bedürfnissen möglichst Rechnung zu tragen, wird das Instrument in 3 verschiedenen Nummern ausgeführt, und unterscheidet sich Nr. 1 von Nr. 2 einzig durch den zu Nr. 1 kommenden Handgriff, der zugleich Dese ist und zum Aufstecken des Instrumentes an Stangen und Messen in beliebigen und teilweise unzugänglichen Höhen dient.

Bei Nr. 3 kommt außer der Handhabe noch eine akustische Signalvorrichtung hinzu, welche bezweckt, je nach Wunsch des Bestellers größere oder kleinere Meterstrecken durch ein Signal bemerkbar zu machen.

Wird bei Bestellung eines Instrumentes Nr. 3 keine besondere Angabe gemacht, so wird die Signalvorrichtung so angebracht, daß 5 Meterstrecken signalisiert werden.

Hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Preisen wende man sich an den Fabrikanten Hrn. Rudolf Nägeli, Kasernenstraße 3, Winterthur.

Welcher Gerechtigkeits Sinn steckt im Streikwesen?

Ueber dieses Thema äußerten sich kürzlich in Zürich ruhige Geschäftsleute und denkende Arbeiter in einer Art und Weise, wie sie gewissen Politikern kaum imponieren dürfte. In der Hauptsache sei die Forderung des Minimallohnes für unausgelernte Berufsleute und Handlanger ein wenig Gerechtigkeit gegenüber den ausgelernten und tüchtigen Arbeitern verratender Unsinn. Die tüchtigen, intelligenten Berufsarbeiter sollen sich solidarisch erklären für Leute, die weder ein Gesellenstück, noch ein Meisterstück hervorgebracht haben.

Das Ungerechte in diesen sozialen Bestrebungen besteht darin, daß die beabsichtigte Gleichstellung der Arbeiter in der Lohnfrage illusorisch gemacht und gerade durch solche Forderungen die größte Ungleichheit bezw. Ungerechtigkeit in der Praxis hervorgerufen wird. Ein einsichtiger Meister wird in seinem eigenen Interesse die tüchtigen Arbeiter zu halten trachten und ohne Steigerungen gut besolden müssen;

dagegen wird und kann man ihm nicht zumuten, untüchtige und leistungsunfähige Arbeiter, welche kaum die Hälfte oder den dritten Teil der Arbeit der gewandten Arbeiter leisten, mit einem Minimallohn zu besolden, der im Widerspruche steht mit dem klaren Verstand des denkenden Menschen.

Durch solche Forderungen trennen sich die streikenden Arbeiter selber in zwei Lager, und zwar in der Folge der Zeit in ein solches tüchtiger, ausgelernter, selbständiger Arbeiter und in ein solches der unfähigen und untüchtigen Arbeiter. Damit arbeitet man für die mittelalterlichen Innungen, welche Gesellen- und Meisterstücke forderten, einerseits und für den Ruin der schweizerisch-einheimischen Industriezweige zu Gunsten der auswärts bedeutend billiger arbeitenden Engros-Industriegeschäfte andererseits.

Die logische Folge der durch die Streikbewegungen in dem kleinen Staatswesen hervorgerufenen Gleichheitsprinzipien kann somit nur die sein, daß die auswärtigen Industriegeschäfte in Anbetracht ihrer billigen Produktionsweise auf Kosten unserer einheimischen Industriellen sich immer mehr emanzipieren und ihre Geschäfte zur Blüte bringen. Man kann sich somit politisch und volkswirtschaftlich-national-ökonomisch keinen größeren Fehler denken, als seine eigenen Brotgeber und Industriellen durch unüberlegte, ungesunde Forderungen aus dem Konkurrenzfelde zu schlagen. Denkt einmal darüber nach! (St. Galler Tagblatt.)

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerk Schwyz. Auch Schwyz soll demnächst ein Elektrizitätswerk erhalten. Ein Konsortium von Industriellen und Kapitalisten hat beim Bezirksrat ein Konzessionsbegehren um Ueberlassung des Wassers der Muota zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes eingereicht.

Nach den eingegebenen Plänen würde das Wasser oberhalb der sogenannten Sumarowbrücke bei einem von der Touristenwelt wenig gekannten, sehr schönen Wasserfall aufgefaßt und durch einen ca. 1800 Meter langen Kanal auf eine Turbinenanlage geleitet. Man glaubt damit eine Wasserkraft von 3000 Pferdekraften zu gewinnen. Da die Anlagekosten im Verhältnis zu der zu gewinnenden Kraft nicht hoch zu stehen kommen, glauben die Konzessionsbewerber billige Kraft abgeben und dadurch neue Industrien in die Gegend bringen zu können. Ebenso hoffen sie auch das Straßenbahnprojekt Schwyz-Drummen-Schwyz-Seewen der Verwirklichung näher zu bringen.

Wasser- und Elektrizitätswerk Wallenstadt. Nun kann das zeitgemäße schöne Werk der Wasser- und Lichtversorgung für Wallenstadt gleich losgehen. Die betr. Kommission hat die Bau- und Arbeits-Lose wie folgt vergeben:

a. Grabarbeiten: Los Nr. 1 an Hans Bertsch, Namens einer Arbeiter-Gruppe. Los Nr. 2 der Ortsgemeinde zur Mitvergebung mit dem neuen Weg, eventuell an Hans Bertsch. Los 3 und 4 an Beat Bürer und Oskar Wildhaber, alle in Wallenstadt.

b. Maurerarbeiten. Erstellung des Reservoirs und der Schächte an Beat Bürer und Oskar Wildhaber in Wallenstadt.

c. Legen und Einrichtung der Leitung an Gebr. Hartmann, Flums und Schmid Justus Wilhelm, Wallenstadt.

d. Transport der Röhren an Alphons Schumacher in Wallenstadt.

e. Die Lieferung der Turbinen an die bewährte Firma Gebr. Hartmann in Flums.

Sonnenbergbahnprojekt Luzern. Die Fristverlängerung für die Subskription auf die elektrische Sonnenbergbahn blieb erfolglos. Das Projekt wird als gescheitert angesehen.

Die elektrischen Straßenbahnen der Stadt Lugano und Umgebung werden mit 1. Juli dem öffentlichen Betriebe übergeben werden.

Elektrische Beleuchtung Solothurn. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat in stark besuchter Ver-